

Bekanntmachung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bereich „Bellingroth - Am Lohmühlchen“

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.09.2017 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth – Am Lohmühlchen“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth – Am Lohmühlchen“ wird wie nachfolgend beschrieben begrenzt und erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile:

Das vorgesehene Plangebiet liegt ca. 1,5 km südwestlich des Ortskerns von Ränderoth am südöstlichen Rand der Ortslage von Bellingroth.

Der Geltungsbereich der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth – Am Lohmühlchen“ geht aus der beigefügten Karte hervor (© Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster).

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth – Am Lohmühlchen“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth- Am Lohmühlchen“ wird mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Engelskirchen, Rathaus, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, I. Stock, Zimmer 229, zu den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Gemeinde Engelskirchen gibt auf Verlangen über den Inhalt der Satzung Auskunft.

Hinweise:

Unbeachtlich werden, gemäß § 215 Abs. 1 BauGB,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Bellingroth- Am Lohmühlchen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Engelskirchen, den 27.11.2017

Dr. Gero Karthaus
Bürgermeister